

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 16

Münster, den 15. August 2017

Jahrgang CLI

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 157 Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	221	Art. 160 Satzung des Caritasverbandes Datteln und Haltern am See e. V.	230
Art. 158 Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo	221	Art. 161 Personalveränderungen	239
		Art. 162 Unsere Toten	239
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates		Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	
Art. 159 Änderung der Satzung des Caritasverbandes des Haltern am See e. V.	222	Art. 163 Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	240

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 157 **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen**

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wurde auch eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für die Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das Nihil obstat beim Generalvikariat/Ordinariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009).

Ein Nihil obstat für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

Art. 158 **Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo**

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei hat der Ständige Rat am 19./20. Juni 2017 beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo (ritus extraordinarius) erbitten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum Motuproprio Summorum Pontificum von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorbereitung, die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das:
Bischöfliche Generalvikariat
Abteilung Kirchenrecht
Prof. Dr. Reinhild Ahlers
PD Dr. Beatrix Laukemper-Isermann
Tel.: 0251/495-254 oder -257

Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta
 Fachstelle Kirchenrecht
 Offizialratsrat Christian Gerdes
 Tel.: 04441/872-113

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 159 **Änderung der Satzung des Caritasverbandes Haltern am See e. V.**

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 28. Juni 2017 beschlossene Satzungsänderung in § 25 wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung des Caritasverbandes Haltern am See e. V.

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband Haltern am See e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband Haltern am See e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Haltern am See e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst – unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband Haltern am See e.V.“, im Weiteren Verband genannt.

- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst die Kirchengemeinde St. Sixtus, Haltern am See.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solches Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer VR 10427 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Haltern am See.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation

(1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarrgemeinden einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse;
2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.

(2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbstständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Persönlichkeit, Solidarität und Subsidiarität und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

(2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen, z. B. das St. Sixtus-Hospital, das Altenwohnhaus St. Sixtus und das St. Anna Heim, unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in physischer und psychischer Not.
2. Er ist Träger von Diensten, Einrichtungen und eigenständigen juristischen Personen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.

3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der Not leidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
8. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
9. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
10. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
11. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes, sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.
12. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
13. Er fördert die Caritas der Gemeinden und fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
14. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Glaubens-, Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
15. Er weckt das Interesse für sozial-caritative Berufe.

16. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, mit.
17. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. die Pfarrgemeinde St. Sixtus Haltern am See,
 2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
 3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,
 4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Abs. (1) Ziffer 3.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Abs. (1) Ziffer 2 entscheidet der

Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch das Bistum.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens, sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
 5. bei persönlichen Mitgliedern juristischer Personen gemäß § 5 (1) Ziffer 4 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Caritasverbandes Haltern am See e.V. Die Erklärung wird zum folgenden Jahresende wirksam.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch beim Caritasrat zu, der in seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat schriftlich einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

§ 8

Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Gang der Versammlung, insbesondere Beschlüsse und Abstimmungen, festhalten soll. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes.
 2. Wahl von 1 Delegierten pro angefangene 50 Mitglieder in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Haltern am See e. V.
 3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Haltern am See e. V. zu richten.

§ 9

Organe des Vorstandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Caritasrat
 3. der Vorstand
 4. die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen (mit Ausnahme der Geschäftsführung nach § 30 BGB). Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.
- (2) Die beim Caritasverband Haltern am See e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. aus 9 Vertretern der Pfarrgemeinde St. Sixtus in Haltern am See

2. von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten,
 3. einer/einem Delegierten eines jeden im Verbandsgebiet tätigen Fachverbandes,
 4. einer oder einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
 5. den Mitgliedern des Vorstandes,
 6. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.
- (2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
 - (3) Die Geschäftsführung nach § 9 Abs. (1) Ziffer 4 ist beratendes Mitglied der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
 - (4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt:
 1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates,
 3. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
 4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
 5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
 6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
 7. die Entlastung des Caritasrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 8. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristi-

- schen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,
9. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristische Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristische Personen obliegt der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in den Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet sein muss.
 10. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (1),
 11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
 12. die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffern 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Caritasrat.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung beim Caritasrat einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Caritasrates. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.

- (7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz (1) Ziffern 1, 2 und 7.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens vier und höchstens sechs Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll von der Pastorkonferenz entsandt sein.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz (1) überschritten wird.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Die beim Caritasverband Haltern am See e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (6) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind.
- (7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung nach § 19 nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
 2. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Festlegung der Prüfungsaufträge und des Prüfers,
 3. die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
 6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Genehmigung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 22,
 7. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung von Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 8. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
 9. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

10. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
11. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.
12. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss,
13. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens drei Mal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die

gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Ein Vorstandsmitglied soll ein Mitglied der Pastoralkonferenz sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Münster.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei Beginn der Amtszeit das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse des Caritasrates. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat deren Empfehlungen sowie diejenigen des Caritasrates zu beachten. Außerdem bereitet er den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vor.
- (2) Der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins vertreten jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein im Sinne der Bestimmung § 26 BGB. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.
- (4) Der Vorstand bestimmt mit Mehrheit über die Berufung und Entlassung des besonderen Vertreters nach § 30 BGB (Geschäftsführer)

§ 18 Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Die Ein-

ladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.

- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (4) Über Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nach § 19 nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, der Vorstand bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (6) Der Vorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen nach § 11 Absatz (1) Ziffer 11 dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. mit.

§ 19 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der besondere Vertreter des Vereins führt laufende Geschäfte des Verbandes. Er hat Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Gesamtverbandes in laufenden Geschäften nach innen und außen, sofern diese nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen.
3. Erstellung und Abwicklung eines Wirtschafts- und Stellenplans.
4. Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsbeschlüssen.
5. Führung von Gesprächen und Verhandlungen als bestellter Leiter im Sinne von § 2 Abs. 2 MAVO mit Mitarbeitervertretungen.

6. Die Verteilung anderweitiger Aufgaben für Mitarbeiter abweichend vom Organisationsplan.
 7. Information der Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung sozialcaritativer Arbeiten.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

§ 20

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 21

Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 22

Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 24

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 25

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Datteln e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

VZ: 110-VER 49431/2015

Art. 160 **Satzung des Caritasverbandes
Datteln und Haltern am See e. V.**

Die Delegiertenversammlungen der kirchlichen Vereine „Caritasverband Haltern am See e. V.“ und „Caritasverband Datteln e. V.“ haben in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2017 die Verschmelzung der beiden Vereine beschlossen und geben nachfolgend die Neufassung der Satzung des kirchlichen Vereins „Caritasverband Datteln und Haltern am See e. V.“ bekannt.

Satzung

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband Datteln und Haltern am See e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband Datteln und Haltern am See e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Datteln und Haltern am See e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst – unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband Datteln und Haltern am See e. V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs

von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

- (3) Der Verband umfasst die Pfarrgemeinden im Verbandsgebiet der Städte Datteln und Haltern am See.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solches Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer 1037 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Datteln.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation

- (1) Der Verband umfasst
 1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarrgemeinden einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse,
 2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,

3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Persönlichkeit, Solidarität und Subsidiarität und fördert u. a. das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Dazu können gehören u. a.: Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe oder der Behindertenhilfe, der Suchthilfe oder auch Erziehungshilfe. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen, soweit dieses erforderlich ist.
3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er

Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.

5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Unter Einbeziehung seiner Mitglieder vertritt er zusammen mit ihnen die Interessen der im Verbandsbereich tätigen Dienste und Einrichtungen. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
10. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.
13. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.

17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. die Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
 2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
 3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.
 4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Absatz (1) Ziffer 3.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der

Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch den Bischof von Münster.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

§ 8 Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:

1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes.
2. Wahl von vier Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Datteln und Haltern am See e.V.
3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Datteln und Haltern am See e. V. zu richten.

§ 9

Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Caritasrat
3. der Vorstand.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

(2) Die beim Caritasverband Datteln und Haltern am See e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

1. 8 entsandte Delegierte der Pfarrgemeinden in Datteln,
2. 8 entsandte Delegierte der Pfarrgemeinden in Haltern am See,
3. vier von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten,
4. je einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
5. je einer oder einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
6. den Mitgliedern des Vorstandes,
7. der/dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.

(2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.

(3) Die Delegiertenversammlung kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

(4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied der Delegiertenversammlung gemäß Absatz (1) geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Wahl und die Abberufung der auf sechs Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritasrates,
2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
4. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat beschlossenen Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte,
6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
7. die Entlastung des Caritasrates,
8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen hat die Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
9. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,
10. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (1),
11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse
der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz (1) Ziffern 1 und 7.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens sechs und höchstens acht Mitglieder. Die Mitglieder des Cari-

tasrates sollten möglichst je zur Hälfte aus den Stadtgebieten Datteln und Haltern am See vertreten sein. Ein Mitglied des Caritasrates soll von der Pastorkonferenz entsandt sein. Es sollten alle Gruppen gemäß § 10 Absatz (1) Ziffern 1 - 5 vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden je einzeln von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von jeweils sechs Jahren gewählt. Im zeitlichen Abstand von drei Jahren hat ein personeller Wechsel der Hälfte der Mitglieder des Caritasrates zu erfolgen; insofern wird auf § 26 Abs. 3 Sätze 3 und 4 verwiesen. Die Mitglieder des Caritasrates bleiben im Amt bis zur Vornahme der Neuwahl. Wiederwahl und Nachwahl für die restliche Amtszeit sind möglich.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen, die nicht stimmberechtigt sind, kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretene Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind. Die Mehrzahl der Caritasratsmitglieder muss der Delegiertenversammlung angehören.
- (6) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (8) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen, angemessenen Auslagen.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit diesen und Festlegung der Vergütung sowie von Zuwendungen an diese sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 2. die Einsetzung einer Auswahlkommission aus Mitgliedern der Delegiertenversammlung und des Caritasrates für die Wahl des Vorstandes,
 3. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
 4. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Auswahl des Prüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 9. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 22,
 10. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 11. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
 12. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

13. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
14. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.,
15. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten

muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/ seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat bestellt und vom Bischof von Münster bestätigt. Der Caritasrat legt eine/n Sprecher/in des Vorstandes fest.
- (3) Eine vom Caritasrat eingesetzte Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zur Beurteilung vorgelegt. Nach der Bestätigung der Kandidatenliste durch den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Münster bestätigt wird.
- (4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen.
- (5) Der Caritasrat, vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.
- (6) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- (7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet (§ 14 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung).

§ 17

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
 2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
 3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,
 5. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
 6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 14 und § 16 Absatz (2) durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
- (3) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (6) In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
- (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
- (9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu infor-

mieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, den geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.
- (11) Alle Maßnahmen des Vorstandes bei der Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Caritasrates.

§ 18

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss des Caritasrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 19

Geschäftsordnung für den Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, zu Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen ist.

§ 20

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 21

Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 22

Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Krediten in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,

5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 24

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

§ 25

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 26

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster, der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherigen Organe und Organmitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben bis zur Wirksamkeit dieser Satzungsneufassung nach der bislang aktuellen Satzung wahr.
- (3) Die Delegiertenversammlung des Vereins, die über diese Satzungsneufassung beschließt, ist berechtigt, unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über diese Satzungsneufassung die Mitglieder des Caritasrates zu wählen, welche ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzungsneufassung den Caritasrat nach dieser Satzungsneufassung bilden. Die Delegiertenversammlung hat dabei nur die Anforderungen des § 13 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 (nicht Satz 3) und Abs. 6 der Satzungsneufassung zu beachten. Sie

hat ferner zu bestimmen, welche der gewählten Mitglieder zunächst nur für eine Amtsdauer von drei Jahren und welche für die Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden. Sodann gilt zukünftig für die Amtsdauer die Regelung des § 13 Abs. 2 der Satzungsneufassung, so dass ein dreijähriger personeller Wechsel in der Besetzung des Caritasrates gewährleistet ist. Die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzungsneufassung agierenden Mitglieder des Caritasrates werden mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt abberufen, sofern und soweit sie nicht ihrerseits ihren Rücktritt erklärt haben.

- (4) Der nach vorangehendem Abs. 3 gewählte Caritasrat wird schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt, unter Außerachtlassung von § 16 Abs. 3 der Satzungsneufassung die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen, welche ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Satzungsneufassung ihre Tätigkeit auf der Basis der Satzungsneufassung ausüben sollen. Für den ersten so bestellten Vorstand gelten die Regelungen des § 16 Abs. 6 und 7 der Satzungsneufassung nicht. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Münster. Die bis zu diesem Zeitpunkt agierenden Mitglieder des Vorstandes werden mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt abberufen, sofern und soweit sie nicht ihrerseits ihren Rücktritt erklärt haben.
- (5) Die Delegiertenversammlung beauftragt und bevollmächtigt Herrn Wolfgang Cornelius, wohnhaft: Barbarastraße 14, 45711 Datteln und Herrn Markus Kemper, wohnhaft Im Boecken 32, 45721 Haltern am See gemeinschaftlich, den erforderlichenfalls notwendigen Anstellungsvertrag mit dem ersten zukünftigen hauptamtlichen Vorstand nach dieser Satzungsneufassung zu schließen, zu ändern bzw. zu beenden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister gelten die Regelungen nach der Satzungsneufassung.
- (6) Vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung dieser Satzungsneufassung oder vom Finanzamt zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit geforderte Änderungen der Satzungsneufassung kann der Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch den Caritasrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden (Organe und Zusammensetzung jeweils nach der aktuell geltenden Satzung) mit Zustimmung des Bischofs von Münster beschließen. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster, der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

VZ: 110-VER 49335/2015

Art. 161 **Personalveränderungen**

D r a g o s, Florin, zum 1. August 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Franziskus und zum Seelsorger für die griechisch-katholischen Rumänen im Bistum Münster ernannt.

H ö f f n e r, Dr. Michael, mit Ablauf des 30. September 2017 als Spiritual am Priesterseminar Borromaeum in Münster entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Oktober 2017 für die Habilitation und die Mitarbeit an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Kapuziner in Münster freigestellt.

K u b i a k, Rafal, zum 1. August 2017 zum Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster ernannt.

M i s p e l k a m p, Dirk, mit Ablauf des 1. Oktober 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Ostbevern St. Ambrosius entpflichtet, zugleich zum 2. Oktober 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

N i e s m a n n, Matthäus, zum 1. Oktober 2017 zum Spiritual am Priesterseminar Borromaeum in Münster, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Spiritual im IDP, ernannt.

P e n t a r e d d y, Kiran, derzeit Kaplan in Münster St. Marien und St. Josef zum 8. August 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer ernannt.

V a z h a k u n n a t h u, Jacob Mathew, derzeit Kaplan in Gescher St. Pankratius und St. Marien zum 11. September 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer ernannt.

W e ß l i n g, Thorsten, mit Ablauf des 31. August 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis entpflichtet. Seine Tätigkeiten als Beauftragter in der bistumsinternen Suchtberatung der Geistlichen im Bistum Münster, als Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer und Rektor der Hauskapelle im St. Antonius Krankenhaus Hörstel und als Geistl. Beirat für den Kreuzbund-Diözesanverband Münster e. V. und den Kreuzbund-Bundesverband e. V. beibehalten. Er wird zusätzlich zum 1. September

2017 zum Seelsorger in der Fachklinik St. Marienstift in Neuenkirchen-Vörden ernannt.

W i e s e, Albert, mit Ablauf des 30. September 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Haltern am See St. Sixtus entpflichtet und zugleich zum 1. Oktober 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Duisburg-Homberg St. Peter, Duisburg-Homberg St. Johannes und Duisburg-Homberg-Hochheide Liebfrauen ernannt.

Z e l e, Daniel, mit Ablauf des 31. Juli 2017 als Seelsorger für die griechisch-katholischen Rumänen im Bistum Münster entpflichtet und zum 1. August 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster Liebfrauen-Überwasser ernannt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

M i e l c a r e k, Zbigniew, mit Ablauf des 31. Juli 2017 als Pfarrer in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im Bistum Münster entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

V a z h a p p a n a d y, Mathew, mit Ablauf des 31. Oktober 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

AZ: HA 500

1.8.17

Art. 162 **Unsere Toten**

K u i j p e r s, Jacobus, Pfarrer em., am 30. Juli 1931 in Eindhoven/Niederlande geboren, zum Priester geweiht am 15. Juni 1957 in `s-Hertogenbosch/Niederlande. Zunächst war er als Kaplan in Helvoirt und im Jahre 1961 dann als Kaplan in Bladel eingesetzt. Im Jahre 1965 wechselte er dann als Kaplan nach Druten. 1971 wurde er zum Pastor in Afferden/GLD ernannt und 1984 übernahm er die Aufgabe des Pastors in Horssen. 1986 kam er in das Bistum Münster und wurde zum Pfarrverwalter in Kleve-Reichswalde Herz Jesu ernannt. Zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Kranenburg St. Peter und Paul und im Pfarrverband Kranenburg wurde er 1995 ernannt. Seit seiner Emeritierung im Jahre 2006 lebte und wirkte er weiterhin in der Seelsorgeeinheit St. Peter und Paul, Kranenburg, St. Bonifatius, Niel, St. Johannes Baptist, Wyler, St. Martin, Zyfflich und in der Nachbarpfarre St. Antonius-Abbas, Nütterden. Er starb am 23. Juli 2017 im Alter von 85 Jahren.

S t a u f e n b i e l, Hans, Pfarrer em., am 20. März 1929 in Hamm geboren, zum Priester geweiht am 25. Januar 1966 in Münster. Seine erste Kaplansstelle übernahm er 1956 in Recklinghausen St. Jo-

seph. Im Jahre 1960 wechselte er als Kaplan nach Coesfeld St. Lamberti und 1962 nach Münster St. Lamberti und übernahm zusätzlich die Tätigkeit als Religionslehrer am Bischöflichen Overberg-Kolleg. 1964 ging er als Kaplan nach Bocholt Liebfrauen und wurde zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt und übernahm 1965 die Aufgabe des Kreispolizei-seelsorger i. N. im Kreis Borken. 1966 wurde ihm die Stelle als Rektor am Canisius-Stift in Ahaus und die Tätigkeit als Religionslehrer am Canisius-Gymnasium in Ahaus übertragen. Die Aufgaben des

Kreispolizeiseelsorger i. N. im Kreis Ahaus übernahm er zusätzlich im Jahre 1968. Zum Pfarrer in Münster-Angelmodde St. Bernhard wurde er 1974 ernannt und 1982 zum Vicarius Cooperator in Saerbeck St. Georg. Im Jahre seiner Emeritierung, 1983, wechselte er als Subsidiar nach Iserlohn St. Joseph. 1996 war er als Pfarrer em. in Hamm Heilig Geist tätig. Seit 2015 verbrachte er seinen Ruhestand im Altenzentrum St. Kilian in Letmathe. Er starb am 28. Juli 2017 im Alter von 88 Jahren.

AZ: HA 500

1.8.17

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 163 **Zweiundzwanzigste Änderung
der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse des Verbandes
der Diözesen Deutschlands**

Wir weisen auf die Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchenlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hin, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Stück 7, Nr. 90 veröffentlicht worden ist.